



*.. alles was Recht ist...*

*....Sozial-Info 05/2001*



## **Änderungen zum 1.1.2002**

### **1.) Pflegeergänzungsleistungsgesetz**

Zum 1.1.2002 tritt das bereits in der Info 03/2001 angekündigte Pflegeergänzungsleistungsgesetz zur Verbesserung der häuslichen Pflegesituation bei geistig behinderten und dementen Menschen in Kraft. Auf Antrag ( die geistige Behinderung oder Demenz muß natürlich erst festgestellt werden) kann der Pflegebedürftige über ein jährliches Budget von 460 € verfügen. Damit können zusätzliche Einsätze einer Sozialstation, Tagespflegeeinrichtungen oder Familienunterstützender Dienst in Anspruch genommen werden. Wie groß die Entlastung der Pflegepersonen dieser behinderten Menschen bei einem Leistungsvolumen von 38,33 € pro Monat sein kann, sollte hier bitte nicht näher erläutert werden. Möglich wäre aber auch, den Gesamtbetrag z.B. in Form einer Behindertenfreizeitmaßnahme in Anspruch zu nehmen. Nicht in einem Kalenderjahr abgerufene Beträge können in das nächste Jahr mit übernommen werden. Außerdem besteht der Anspruch auf einen zusätzlichen Pflegeeinsatz zu den normalerweise üblichen Pflichtpflegeeinsätzen, die je nach Pflegestufe im halb- oder viertel-jährlichen Rhythmus abgerufen werden.

Bitte stellen Sie, deren Angehörige oder Betreute zu dem Personenkreis der geistig behinderten oder dementen Menschen gehören, spätestens im Januar 2002 den Antrag auf Leistungen nach dem Pflegeergänzungsleistungsgesetz. Eine erneute Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen wird sich wahrscheinlich nicht vermeiden lassen.

### **2.) Heranziehung Unterhaltspflichtiger von erwachsenen behinderten Kindern in Wohnheimen der Eingliederungshilfe oder Hilfe zur Pflege**

Ab 1.1.2002 tritt die neue Regelung in Kraft, daß Eltern von über 18 Jahre alten behinderten Kindern in den o.g. Einrichtungen lediglich einen pauschalen Unterhaltsbeitrag in Höhe von 50,- DM ( 26 €) zahlen müssen. Bei behinderten Kindern im Alter von 18 – 27 Jahren kann auf Antrag eine unbillige Härte geltend gemacht werden – allerdings erfolgt dann eine Einkommens und Vermögensüberprüfung .Eine unbillige Härte ist nicht gegeben, wenn das Einkommen der Eltern monatlich rund 3.500 € zzgl. der Kosten der Unterkunft übersteigt oder wenn der Wert des Vermögens mehr als 100.000 € beträgt.

Auch Eltern von über 27 Jahre alten behinderten Kindern müssen ab 1.1.2002 diesen Unterhaltsbeitrag von 50,- DM ( 26 €) leisten – hier gilt die Härteregelung nicht. Als Ausnahme ( Befreiungsgrund ) gilt nur der eigene Bezug von Sozialhilfe oder daß der elterliche Unterhalt in Höhe von 1.750 € aus Einkommen und Vermögen nicht sichergestellt werden kann. Durch die Zahlung des Unterhaltsbeitrages entfallen zukünftig die Einkommens- und Vermögensüberprüfungen der Eltern. Die Heranziehung ist somit auf diesen Betrag beschränkt.

Eltern, die bis zum 31.12.2001 noch einen festgesetzten Unterhaltsbeitrag an den Kostenträger zahlen, sollten diese Zahlung zum Jahresende einstellen. Sie werden wie alle anderen Eltern auch im Laufe des neuen Jahres zur Zahlung des Unterhaltsbeitrages in Höhe von 50,- DM ( 26 €) aufgefordert. Allerdings kann es sein, daß dieser Bescheid erst im

Herbst des neuen Jahres kommt. Legen Sie also bitte vorsichtshalber diesen Betrag ab Januar zurück.

### 3.) Kindergeld

Das Kindergeld wird zum 1.1.2002 für das erste, zweite und 3. Kind auf je 154 € und für das vierte und jedes weitere Kind auf je 179 € erhöht.

Weitere Informationen zu den Steuerfreibeträgen ab 1.1.2002 entnehmen Sie bitte der Sozial-Info 04/2001.

### 4.) Umstellung von Leistungen der Pflegeversicherung in €(Euro ) zum 1.1.2002

Pflegestufe	Pflegesachleistung :	Pflegegeld:	Tages/Nachtpflege:
I	384 €	205 €	384 €
II	921 €	410 €	921 €
III	1.432 €	665 €	1.432 €
Härtefall	1.918 €		

Pflegegeld bei Verhinderung der Pflegeperson:	1.432 € pro Jahr
Zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel:	31 € pro Monat
Zuzahlung zu Pflegehilfsmitteln :	25 € pro Hilfsmittel
Zuschuss für Wohnumfeldverbesserung:	2.557 € pro Maßnahme
Kurzzeitpflege:	1.432 € pro Jahr
Vollstationäre Pflege in Behinderteneinrichtung:	256 € pro Monat

### 5.) Umstellung auf €( Euro ) bei Leistungen der Krankenversicherung:

Zuzahlung bei Krankenhausaufenthalten	9 € pro Tag
Zuzahlung zu Fahrtkosten	13 € pro Fahrt
Geringverdienergrenze	325 € pro Monat
Geringverdienergrenze für behinderte Menschen	469 € pro Monat
Einkommensgrenze für Familienversicherung	325 € pro Monat

#### **fiktives Arbeitseinkommen für behinderte Menschen in der Werkstatt für Behinderte:**

Kranken- und Pflegeversicherung:	469 € pro Monat
Rentenversicherung:	1.876 € pro Monat ( alte Bundesländer )
	1.568 € pro Monat ( neue Bundesländer )

#### **Einkommensgrenzen für die vollständige Zuzahlungsbefreiung:**

Mitglied	938,-- € pro Monat
Zuschlag für den ersten Angehörigen	351,75 € pro Monat
Zuschlag für jeden weiteren Angehörigen	234,50 € pro Monat

#### **Kürzungsbeträge zur Ermittlung der Belastungsgrenze für die teilweise Befreiung im Rahmen der Härtefallregelungen:**

Für den ersten Angehörigen:	4.221,-- € pro Jahr
Für jeden weiteren Angehörigen:	2.814,-- € pro Jahr

## 6.) Erstattung der pauschalen Aufwendungen für Betreuer

Durch die Änderungen im e Betreuungs- und Unterbringungsrecht steht dem ehrenamtlichen Betreuer ab 1.1.99 eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 600,-- DM/Jahr zu, wenn der Betreute/Behinderte **nicht** über eigenes Vermögen verfügt. Dieser Betrag ist bis zum **31.3.eines jeden Jahres** bei dem Amtsgericht anzufordern, bei dem die Betreuung geführt wird. Sind z.B. beide Elternteile als Betreuer bestellt, haben beide Anspruch auf je 600,-- DM / Jahr - müssen hierzu aber jeder einen gesonderten Antrag stellen.

Der Antrag sollte wie folgt formuliert werden:

Absender: Name....., Anschrift....., Datum: z.B. 31.12.01

An das

Amtsgericht

AZ: ( hier das Aktenzeichen (Geschäftsnummer der Bestellungsurkunde angeben)

Straße

PLZ Ort

Aufwandsentschädigung für die Betreuung des ..... (Name und Anschrift des Behinderten)

für das Jahr 2001

Aktenzeichen:.....

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die von mir durchgeführte Betreuung des o.g. Betreuten beantrage ich für das Jahr 2001 die mir gem. § 1836 BGB zustehende Aufwandsentschädigung in Höhe von 600,-- DM.

Ich bitte um Überweisung des Betrages auf mein Konto Nr. ....

Mit freundlichen Grüßen

## 7.) Zum Schluß .....

wünsche ich Ihnen eine schöne Weihnachtszeit, alles Gute für das neue Jahr und ich wünsche mir eine weiterhin gute Zusammenarbeit mit Ihnen allen für die von uns betreuten behinderten Menschen.

Ihre

Evelyn Küpper